

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

Nr. 122.

Dienstag, den 14. October

1884.

Amtstag

Freitag, den 17. October 1884, von Form. $\frac{1}{2}$ 11 Uhr an
im Rathhause zu Schönheide.
Schwarzenberg, am 10. October 1884.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirking.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Expeditionlocalitäten der unterzeichneten Königlichen
Amtshauptmannschaft können am **Sonnabend, den 18. dieses Monats**, nur
bringliche Sachen expedirt werden.
Schwarzenberg, den 9. October 1884.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirking.

Von dem unterzeichneten Amtsgerichte soll

den 23. October 1884

das zu dem erblosen Nachlasse weil. des Handelsmanns Christian Gottlob
Meißner in Oberstügengrün gehörige Hausgrundstück Nr. 131 B, früher 139 B
des Katasters, Nr. 438 b des Flurbuchs, Nr. 198 des Grund- und Hypotheken-
buchs für Oberstügengrün, welches Grundstück am 19. Juli 1884 ohne Berück-
sichtigung der Oblasten auf

1500 Mark

gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezug-
nahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch be-
kannt gemacht wird.

Eibenstock, am 14. August 1884.

Königlich Sächs. Amtsgericht.

Beichte.

Grubbe, G. S.

Die für morgen anberaumte Auktion findet **nicht** statt.

Eibenstock, am 13. October 1884.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Holz-Auction

auf Wildenthaler Forstrevier.

Im Drechsler'schen Gasthose zu Wildenthal sollen

Donnerstag, den 23. October a. c.,

von früh 9 Uhr an

die in den Abtheilungen 31, 37, 42-52, 54, 56, 58-61, 63 und 65-71 auf-
bereiteten Ruß- und Brennholzer, und zwar:

1544	Stück weiche Röhler von 13-15 Ctm. Oberst.	} 3,5 Mtr. lang,
1776	" " " " 16-22 " "	
546	" " " " 23-51 " "	} 4,0 " "
1262	" " " " 13-15 " "	
2679	" " " " 16-22 " "	} 3,5 " "
1695	" " " " 23-51 " "	
4780	" " Stangenfl. " 8-12 " "	

24	Raummeter sichtene Rußrinde,
10	" wandelbare harte Brennscheite,
377	" gute und wandelb. weiche bergleichen,
198	" weiche Brennknüppel,
3	" harte Aeste,
78	" weiche bergleichen und
1736	" gute und wandelbare weiche Stücke

einzel und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in **cassenmäßigen Münzsorten** und unter den vor Beginn der Auktion bekannt
zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Wer die zu versteigernden Objekte vorher besehen will, hat sich an den mit-
unterzeichneten Revierverwalter zu wenden.

**Königl. Forstrentamt Eibenstock und Königl. Forst-
revierverwaltung Wildenthal,**

am 9. October 1884.

Geißler.

Uhlmann.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Verein für Sozial-
politik hat sich in Frankfurt u. A. auch mit der Frage
der Jugendverziehung in Verbindung mit der Frage
nach der Befähigung zum einjährig-freiwilligen
Dienst beschäftigt; man kann aber trotz der vor-
trefflichen Reden, die gehalten worden sind, nicht sa-
gen, daß ein Ausweg aus den tiefgreifenden Miß-
ständen gezeigt worden sei, die auf dem berührten
Gebiet mehr und mehr zu Tage treten. Immerhin
ist es schon ein Gewinn, wenn sich allgemeiner, als
bisher geschehen, die Ueberzeugung Bahn bricht, daß
der Krebsgeschaden der Halb- und Vorkursbildung gerade genährt wird
durch das allerdings begreifliche Streben der auch
weniger bemittelten und auf einer weniger hohen so-
zialen Stufe stehenden Eltern, ihren Söhnen durch eine
oberflächliche und unreise Vorbildung die Wohlthat der
Ablösung der militärischen Dienstzeit zu verschaffen.
Es wird schließlich doch nichts übrig bleiben, als
durch Einrichtung von höheren Bürgerschulen, die ein-
nen in sich geschlossenen Bildungstoff darbieten, und
deren Absolvierung das Recht zum einjährigem Dienst
geben würde, die Gymnasien von allen denjenigen
Elementen zu entlasten, welche diese höheren Schulen
nur um eines materiellen Sonderzweckes willen auf-
suchen und vielfach als aufgeblasene und verbildete
Mittelmäßigkeiten ins praktische Leben treten, in
welches sie sich dann in keiner Weise schicken können.
Man hat vorgeschlagen, ein Kompromiß etwa in der
Weise zu treffen, daß die Abiturienten dieser Mittel-
schulen wohl als Einjährige eintreten, nicht aber das
Recht zum Aufrücken in die Offiziers-Karriere erhalten
sollen, welche letztere Befugnis vielmehr den Abitu-
renten der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung
vorbehalten bleiben müßte. Ob aber dieser Mittelweg
nicht wieder zu neuen Gegensätzen und Widersprüchen
führen würde, ist eine wohl aufzuwerfende Frage.
Indessen die Erörterung des dringlichen Themas ist
doch eröffnet, und seit den Verhandlungen des Vereins
für Sozialpolitik werden die Vorschläge zur Abhilfe

auf ein größeres aufmerksames Publikum zu rechnen
haben.

— Bekanntlich werden die Sträflinge in den
Zuchthäusern mit gewerblichen und industriellen Ar-
beiten beschäftigt. Es ist nun die Frage aufgetaucht,
ob das neue Unfallversicherungsgesetz auch
auf die Strafgefangenen Anwendung findet, was, wie
offiziell geschrieben wird, nicht leicht zu entscheiden
sein dürfte; es sprechen gewichtige Gründe dafür und
ebenso gewichtige Gründe dagegen. Nach den Be-
stimmungen des Gesetzes sind versicherungspflichtig
alle in Fabriken beschäftigten Arbeiter und nach der
ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes gelten alle
dieser Betriebe als Fabriken, in welchen die Ver-
arbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen ge-
werbmäßig ausgeführt wird und in welchen zu diesem
Zwecke mindestens 10 Arbeiter beschäftigt sind. Da
nun in den Strafanstalten ganze Abtheilungen von
Arbeitern für einen gewerblichen Unternehmer thätig
sind, so entsteht nun die Frage, ist dies eine „Fabrik“
im Sinne des Gesetzes oder nicht? Es giebt auch
Strafanstalten, in welchen Dampfessel oder durch
elementare Kraft bewegte Triebwerke in Anwendung
kommen, und die Versicherungspflicht würde dann be-
gründet sein. Nun aber folgt die Frage: wer ist in
diesem Falle als Unternehmer anzusehen, der Staat,
der über die Arbeitskraft der Sträflinge disponirt,
den größeren Theil des Arbeitsvertrages in Anspruch
nimmt, oder der Pächter der Arbeitskraft, der mit der
Zuchthausverwaltung über die Beschäftigung der Ar-
beiter den Vertrag abgeschlossen hat? Es wird inter-
essant sein, zu erfahren, wie sich die Behörden zu
dieser Frage stellen werden.

— Fortwährend mehren sich die Klagen über von
den Zigeunern verübte Ungehährlichkeiten
und Gewaltthatigkeiten. Die meisten Banden
sind bewaffnet und schon wiederholt sind Gesechte mit
der Gensdarmrie vorgekommen. In der Gegend von
Höxter hatte eine solche Bande ein vereinzelt liegen-
des Wirthshaus ausgeraubt und die vom Wirth in-
zwischen herbeigeholten Hülfsmannschaften mit Schüß-

fen empfangen. Erst nach Eintreffen von Verstärk-
ung zog sich die Bande zurück. Bei Höxter wurde
eine dazu gehörige Frauensperson erwischt, die nicht
weniger als 260 Mark in Gold bei sich führte. Eine
Strecke hinter Höxter lieferte die Bande den inzwischen
noch durch Gensdarmrie verstärkten Verfolgern ein
regelrechtes Feuergefecht, bis es endlich gelang, an
die Bande heranzukommen und einen Theil derselben
zu verhaften. Es ist offenbar hohe Zeit, daß mit
dieser zur Landplage gewordenen Nomaden gründlich
aufgeräumt wird.

— Der auf den 10. November d. J. fallende
125jährige Geburtstag Friedrich Schillers,
der mit dem 25jährigen Bestehen der Schillerstiftung
zusammenfällt, soll in Weimar in besonders groß-
artiger Weise gefeiert werden.

— Von einem in Paris lebenden Gewährsmann,
der seit frühester Jugend Elsaß-Lothringen kennt,
der längere Zeit dort seinen Wohnsitz gehabt und im
Jahre 1870 während des Krieges mit mehreren Nota-
bilitäten des Reichslandes in Verbindung getreten
ist, geht dem clericalen Wiener „Vaterland“ eine
Correspondenz zu, welche seine durchaus vorurtheils-
lose und im Ganzen zutreffende Schilderung elsäß-
lothringischer Verhältnisse enthält. Es heißt
u. A.: „Man muß in Elsaß-Lothringen zwei große
Gruppen unterscheiden: das auch während der fran-
zösischen Herrschaft deutsch gebliebene Volk und die
längst verwässerten gebildeten Klassen, welche eine aus-
schließlich französische Erziehung erhalten haben und
tausendfach mit wirklichen Franzosen verschwägert und
verwandt sind, sowie durch andere Bande mit Frank-
reich zusammenhängen. Diese durch die Auswander-
ung nach 1871 schon sehr geschwächte Minderheit ist
trotzdem noch so mächtig, daß sie die „öffentliche
Meinung“ beherrscht, wenigstens so weit es auf Politik
ankommt. Das Volk dagegen, besonders das Land-
volk, ist wenigstens soweit mit den jetzigen Zuständen
zufrieden, daß es keine Veränderung wünscht; die
Republik in Frankreich hat nichts Verlockendes für
dasselbe. . . . Das Regime des Statthalters v.